

Richtlinien des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für die Würdigung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in Hilfs- und Rettungsorganisationen

1. Ehrenamtlich tätige Personen können geehrt werden, wenn sie für eine o.g. Organisation mit Sitz im Landkreis Pfaffenhofen das Amt

- des 1. Vorsitzenden 15 Jahre
- des 2. oder 3. Vorsitzenden, 1. Kassiers oder 1. Schriftführers 20 Jahre

inne haben oder bis vor 2 Jahren hatten. (rein ehrenamtlich, ohne Aufwandsentschädigung)

2. Weitere Ehrung

Ehrenamtlich tätige Personen, welche den unter Ziff. 1 genannten Zeitraum deutlich überschreiten, können erneut für eine Ehrung vorgeschlagen werden.

3. Die Vorschläge sind mit beiliegendem Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm einzureichen.

4. Der Vorschlag muss folgende Angaben erhalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der zu ehrenden Person
- b) Organisation, Mitglied seit ...
- c) Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
- d) Anlass, Art und Zeitpunkt der bisherigen Ehrungen

Oben genannte Richtlinien gelten nicht für Zeiten, die aktiv im Hilfsdienst geleistet werden. Diese werden durch ihre Organisationen selbst oder durch den Landkreis gesondert gewürdigt.